

Bebauungsplan „Hochberger Straße 5“:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

28. März 2024



Bebauungsplan „Hochberger Straße 5“:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

28. März 2024

Auftraggeber: Stadt Bad Saulgau
Oberamteistr. 11
88348 Bad Saulgau

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Grom
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Biologe
Bruno Roth, Landschaftsökologe

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung.....	3
2 Gesetzliche Grundlagen	4
3 Methodik	5
4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL	6
5 Europäische Vogelarten	7
6 Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen	8
7 Funktionserhaltende Maßnahmen	9
8 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	9
9 Quellenverzeichnis	10

Anhang:

- Karte „Reptilien 2023“ (M. 1:2.500)
- Karte „Vogelreviere 2023“ (M. 1:2.000)

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Saulgau möchte im Gewann Breitenloh ein rd. 10 ha großes Gewerbegebiet ausweisen. Die Flächen wurden bislang landwirtschaftlich genutzt. Das Gebiet wird im Westen von der Bahnlinie Bad Saulgau-Altshausen und im Osten von der K 8258 eingefasst. Im Süden grenzt ein Waldgebiet an (Abb. 1).



Abb. 1: B-Plan, Vorabzug vom 18.03.2024 (LARS CONSULT)

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz ist zu prüfen, ob durch die geplante Bebauung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert werden. Deshalb wurde das Plangebiet bereits im Jahr 2022 auf das Vorkommen von Offenlandvögeln untersucht (BÜRO GROM, 2022). Im Jahr 2023 fanden vertiefende Untersuchungen zu den Vögeln und Reptilien statt.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Rahmen von zugelassenen Eingriffsvorhaben liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der

ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Methodik

Bei insgesamt 4 Reptilienbegehungen wurden die Saumstrukturen entlang der Bahnlinie und der Gehölze langsam abgegangen und nach sich sonnenden Tieren abgesucht. Die Funde wurden mit Hilfe der Kartier-App QField punktgenau dokumentiert.

Zur Erfassung der lokalen Vogelfauna wurden von April bis Anfang Juli an 5 Terminen das Plangebiet und die nähere Umgebung flächig begangen und alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel mit der Kartier-App QField protokolliert. Im Fokus der Untersuchung standen die Offenlandvögel, aber auch die Bewohner der angrenzenden Gehölzstrukturen. Anhand der Tageskarten konnten dann nach den Kriterien der Revierkartierungsmethode (SÜDBECK et al. 2005) die Revierzentren der erfassten Brutvogelarten festgelegt werden.

An 2 Begehungen herrschten für beide Tiergruppen günstige Wetterbedingungen (Tab. 1), so dass es möglich war, die Vögel und Reptilien am selben Tag zu untersuchen (frühmorgens die Vögel und am späteren Vormittag die Reptilien). Bei allen Begehungen wurde auch auf sonstige planungsrelevante Arten geachtet.

Tab. 1: Überblick über die Untersuchungstermine

Datum	Uhrzeit	Wetter	Tiergruppe
18.04.2023	08:00-10:45	7 °C, bedeckt	Vögel
12.05.2023	05:45-07:45	9 °C, Hochnebel	Vögel
28.05.2023	06:00-08:00	10-13,5 °C, sonnig, windstill	Vögel
28.05.2023	11:30-12:15	21,5 °C, sonnig, windstill	Reptilien
15.06.2023	05:30-07:30	12 °C, sonnig, windstill	Vögel
02.07.2023	06:00-08:45	16,5-17,5 , bedeckt, später sonnig	Vögel, Reptilien
21.07.2023	11:00-12:15	23 °C, sonnig	Reptilien
06.09.2023	09:45-11:00	16,5-20 °C, sonnig, windstill	Reptilien

4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Reptilien

Das Reptilienhabitat beidseitig der Gleise wird wegen einer durchgehende Hecke, die viele nicht heimische Arten und zu hohe Bäume enthält, lange beschattet. Der schmale Streifen auf der Ostseite zwischen Radweg und Hecke ist kein geeignetes Reptilienbiotop, da es zu wenige Strukturen, wie Steinhäufen, Totholz und Eiablageplätze aufweist. Außerdem wird der Streifen regelmäßig gemulcht und bietet deswegen zu wenig Nahrung für Reptilien. Vom Radweg selbst gehen Störungen und die Gefahr des Straßentodes für Reptilien aus.

Aufgrund dieser Beeinträchtigungen konnten am 28.05. und 21.07.2023 lediglich 18 Zauneidechsen erfasst werden, darunter 1 Totfund (überfahrenes Männchen) auf dem Radweg (siehe Karte im Anhang). Bei den Begehungen am 02.07. und 06.09.2023 gelang kein Zauneidechsennachweis. Bezeichnender Weise gelang auch kein Nachweis einer erfolgreichen Reproduktion (keine Schlüpflinge). Mit der Blindschleiche kommt eine weitere Reptilienart vor, die aber „nur“ national besonders geschützt ist und von der nur 1 Exemplar kartiert werden konnte.

Das geplante Gewerbegebiet greift anlagebedingt nicht in den bestehenden Reptilienlebensraum neben der Bahnlinie ein. Auch indirekt wird die geplante Bebauung vermutlich zu keiner Verschlechterung des Lebensraumes beispielsweise durch Beschattung führen. Ein überfahrenes Männchen sowie ein versprengtes Weibchen östlich des Radweges weisen allerdings auf ein Konfliktpotenzial für die Zeit während der Bauarbeiten hin. So könnten sich auf der Baustelle temporär attraktive Zauneidechsenhabitate ausbilden, die aufgrund der räumlichen Nähe zur Bahnlinie zu Verlusten führen könnten (Fallenwirkung). Deshalb wird für die Dauer der Erschließungsarbeiten als Vermeidungsmaßnahme die Errichtung eines Reptilienzaunes westlich des Radweges vorgeschlagen. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind dagegen nicht erforderlich.

Fledermäuse

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes müssen keine Gehölze gerodet werden. Durch die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt das Plangebiet für Fledermäuse ferner nur eine allgemeine Bedeutung als Nahrungsgebiet. Somit ist die Gruppe der Fledermäuse nicht vorhabensrelevant.

Weitere streng geschützte Arten

Andere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

5 Europäische Vogelarten

Ergebnisse der Revierkartierung

Bei der Vogelkartierung im Jahr 2023 wurden 42 Vogelarten nachgewiesen, von denen 30 Arten als Brutvögel bzw. brutverdächtig und 10 Arten als Nahrungsgäste eingestuft wurden (Tab. 2). Bei 2 Arten (Trauerschnäpper und Waldohreule) war der Status unklar. Von den 30 Brutvögeln konnten insgesamt ca. 117 Reviere lokalisiert werden (vgl. Karte im Anhang). Alle Brutvögel gelten in Baden-Württemberg als ungefährdet. Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper, Haussperling und Turmfalke stehen auf der Vorwarnliste.

Die meisten Brutreviere waren im angrenzenden Waldgebiet ausgebildet. Kein Revier lag innerhalb des Geltungsbereichs des Baugebietes. Auch die Hecke entlang der Bahnlinie bot in ihrem derzeitigen Zustand kaum Brutmöglichkeiten für Vögel. Durch die bestehenden Gehölzkulissen kommen im geplanten Baugebiet keine Offenlandvögel vor. Auch als Nahrungsgebiet kommt dem Gebiet lediglich eine allgemeine und keine essentielle Bedeutung für Vögel zu. Deshalb ist das Vorhaben für die Gruppe der Vögel artenschutzrechtlich nicht relevant. Es sind keine schadensmindernden oder funktionserhaltenden Maßnahmen erforderlich.

Tab. 2: Kommentierte Artenliste der Vögel

S (Status): Bv=Brutvogel bzw. Brutverdacht, Ng=Nahrungsgast, Dz=Durchzügler, ?=Status unklar
Gefährdung/Schutz in Bad.-Württ. (KRAMER et al. 2022) und Deutschland (RYSILAVY et al. 2020): 0=ausgestorben, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Arten der Vorwarnliste
EU: 1=Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; 2=Brut- oder Zugvogelart gemäß Art. 4 (2) VS-RL
s/b: streng/besonders geschützt nach BNatSchG

Art	S	Gefährdung/Schutz				Bemerkungen
		BW	D	EU	s/b	
Amsel	Bv				b	ca. 9 Rev.
Bachstelze	Bv				b	ca. 1 Rev.
Blaumeise	Bv				b	ca. 2 Rev.
Buchfink	Bv				b	ca. 14 Rev.
Buntspecht	Bv				b	ca. 4 Rev. im angrenzenden Waldgebiet
Dohle	Ng				b	bis zu 4 Ex.
Dorngrasmücke	Bv				b	ca. 2 Rev.
Eichelhäher	Ng				b	
Feldsperling	Bv	V	V		b	ca. 3 Rev.
Gartengrasmücke	Bv				b	ca. 1 Rev.
Goldammer	Bv	V			b	ca. 6 Rev.
Graureiher	Ng				b	

Art	S	Gefährdung/Schutz				Bemerkungen
		BW	D	EU	s/b	
Grauschnäpper	Bv	V	V		b	ca. 1 Rev.
Grünfink	Bv				b	ca. 3 Rev.
Hausrotschwanz	Bv				b	ca. 1 Rev.
Haussperling	Bv	V			b	ca. 3 Rev.
Heckenbraunelle	Bv				b	ca. 1 Rev.
Hohltaube	Ng	V		2	b	regelmäßiger Nahrungsgast (3 Beobachtungen)
Kernbeißer	Bv				b	ca. 1 Rev. im angrenzenden Waldgebiet
Kleiber	Bv				b	ca. 4 Rev. im angrenzenden Waldgebiet
Kohlmeise	Bv				b	ca. 5 Rev.
Kolkrabe	Ng				b	überfliegend am 12.05.2023
Mäusebussard	Ng				s	mehrere Sitzwarten südlich und westlich vom Plangebiet
Misteldrossel	Bv				b	ca. 1 Rev.; 2 Ex. im Plangebiet fressend am 28.5.23
Mittelspecht	Bv			1	s	ca. 1 Rev. im angrenzenden Waldgebiet
Mönchsgrasmücke	Bv				b	ca. 17 Rev.
Rabenkrähe	Bv				b	ca. 2 Rev.
Ringeltaube	Bv				b	ca. 5 Rev.
Rotkehlchen	Bv				b	ca. 6 Rev. im angrenzenden Waldgebiet
Rotmilan	Ng			1	s	regelmäßiger Ng mit bis zu 4 Ex.
Saatkrähe	Ng				b	
Schwarzmilan	Ng			1	s	regelmäßiger Ng (3 Beobachtungstage)
Schwarzspecht	Bv			1	s	1 Rev. im angrenzenden Waldgebiet
Singdrossel	Bv				b	ca. 3 Rev. im angrenzenden Waldgebiet
Star	Bv		3		b	ca. 1 Rev.
Stieglitz	Bv				b	ca. 1 Rev.
Trauerschnäpper	?	2	3		b	1 Beobachtung (Männchen) am 18.4.23
Turmfalke	Bv	V			s	1 Rev. (Gebäudebrut)
Waldohreule	?				s	1 Totfund am 2.7.2023
Weißstorch	Ng		V	1	s	
Zaunkönig	Bv				b	ca. 8 Rev. im angrenzenden Waldgebiet
Zilpzalp	Bv				b	ca. 9 Rev.

6 Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

V1 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

Westlich des Radweges sollte während der Erschließungsarbeiten ein Reptilienschutzzaun aufgestellt werden, der in den Untergrund einbindet und mind. 50 cm hoch ist. Hierfür kann ein Bauzaun verwendet werden, an dem sich eine stabile Folie befestigen lässt. Durch die Abspernung wird das Einwandern von Reptilien auf die Baustelle verhindert.

7 Funktionserhaltende Maßnahmen

Es sind keine vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich – weder für Reptilien noch für Vögel. Nachfolgend werden dennoch einige Hinweise zu Biotopmaßnahmen gegeben, von denen beide Tiergruppen profitieren würden.

Durch ein regelmäßiges, abschnittsweises auf den Stock setzen der Hecke neben der Bahnlinie, würden Lücken entstehen, durch die die Sonne auch hinter der Hecke auf den Boden treffen könnte. Dadurch könnte der Lebensraum für Reptilien enorm aufgewertet werden. Nach Rücksprache mit der Stadt muss die Hecke allerdings geschlossen bleiben, damit der Zugang zum Bahngleis vom Weg aus erschwert ist. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Bäume und exotischen Gehölze sukzessive durch Dornensträucher wie Weißdorn, Schlehe, Kreuzdorn und Hunds-Rose ersetzt werden. Auch die regelmäßige Pflege kann jeweils auf einzelne Sträucher begrenzt werden. Die Biotopfunktion für Reptilien und Heckenbrüter lässt sich auf diese Weise deutlich verbessern, ohne dass große Lücke entstehen.

Die Entwicklung von artenreichen Blumenwiesen auf den geplanten Grünflächen ist zu begrüßen. Die erste Mahd sollte erst ab Juni erfolgen. Hierfür bieten sich insbesondere auch die Versickerungsflächen an, die oberhalb der Einstauhöhe ohne eine Humusauflage zu mageren Standorten entwickelt werden können. Die bestehenden Gehölzkulissen binden das Gewerbegebiet gut in die umgebende Landschaft ein. Durch eine Beschränkung der Gehölzpflanzungen nahe der Gebäude könnten die Eingrünungen vom Radweg aus gewährleistet und gleichzeitig mehr Blühflächen geschaffen werden.

8 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Das geplante Gewerbegebiet ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unkritisch. Bei Berücksichtigung der in Kap. 6 vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme kann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich. In Kap. 7 werden Hinweise für (freiwillige) Biotopmaßnahmen gegeben.

9 Quellenverzeichnis

- BÜRO GROM (2022): Untersuchungen zur Vogelfauna im Bereich des geplanten Bebauungsplans „An der Hochberger Straße 5“. – Auftraggeber: Stadt Bad Saulgau
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands; 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Anhang

- Karte „Reptilien 2023“ (M. 1:2.500)
- Karte „Vogelreviere 2023“ (M. 1:2.000)

Fundstellen Zauneidechse

- ▲ Männchen
- ▲ Weibchen
- ▲ Subadultes Tier
- Blindschleiche
- Geltungsbereich



M. 1:2.500



M. 1:2.000

● Festgestellte Vogelreviere

- A Amsel
- B Buchfink
- Ba Bachstelze
- Bm Blaumeise
- Bs Buntspecht
- Dg Dorngrasmücke
- Fe Feldsperling
- G Goldammer
- Gf Grünfink
- Gg Gartengrasmücke
- Gs Grauschnäpper
- H Haussperling
- He Heckenbraunelle
- Hr Hausrotschwanz
- K Kohlmeise
- Kb Kernbeißer
- Kl Kleiber
- Md Misteldrossel
- Mg Mönchsgrasmücke
- Msp Mittelspecht
- R Rotkehlchen
- Rk Rabenkrähe
- Rt Ringeltaube
- S Star
- Sd Singdrossel
- Ssp Schwarzspecht
- Sti Stieglitz
- Tf Turmfalke
- Z Zaunkönig
- Zi Zilpzalp

□ Geltungsbereich

